



Autor	Beitrag
-------	---------

Autor	Beitrag
<p data-bbox="92 145 327 212"> <a href="#">ASS-Automaten</a>            10.05.2006 21:42         </p>	<p data-bbox="395 145 813 179">Sehr geehrte Forumsmitglieder,</p> <p data-bbox="395 212 1452 313">ich hätte gerne Ihre Stellungnahmen und Meinungen zu folgender Frage. Ich entwickelte im Zuge der neuen SpielVO ein Umrüstsatz für so genannte „Fun Games“ und eine neue Spielidee.</p> <p data-bbox="395 313 1412 380">Leider stoße ich da auf erheblichen Widerstand von einigen Beamten, andere sehen dies als unbedenklich.</p> <p data-bbox="395 380 1476 448">Die Aufgabenstellung war für mich ein legales Spielsystem zu entwickeln, welches konform mit den § 6a ist und die auch den Spielerschutz einbezieht.</p> <p data-bbox="395 448 1492 548">Der Umrüstsatz heißt RUN-TIME-Box und man kann diese Zusatzbox auf jedes Spielgerät zB. sogenannte „Fun Games“ Casino Maschinen oder andere Automaten installieren die ein Auszahlmechanismus hatten.</p> <p data-bbox="395 548 1204 582">Der Spielablauf ist wie folgt, der Spieler wirft 2 € in das Gerät.</p> <p data-bbox="395 582 1484 851">Auf der Anzeige-Box werden z.B 10 Spielminuten angezeigt und auf dem Spielgerät werden 100 Spielpunkte aufgebucht. Je Minute erhält er weitere 100 Spielpunkte (10 Minuten = 1.000 Spielpunkte) Am Ende des Spiels wird eine Auszahlungssimulation durchgeführt und durch die gelöschten Spielpunkte auf dem Spielgerät wird ein HIGH-SCORE ermittelt und angezeigt. Die Höhe der erspielten Punkte ist die Grundlage für die max.6 Freispiele. Ein Freispiel sind 10 Freiminuten. Am Ende des bezahlten Spiels (10 Minuten) werden die max. 6 Freispiele automatisch direkt abgespielt !</p> <p data-bbox="395 851 1404 952">Beispiel : die bezahlten 10 Minuten sind abgelaufen und der Spieler hat 1550 Spielpunkte erzielt für 1000 Punkte gibt es das 1. Freispiel. Er erhält jetzt 10 Freiminuten direkt im Anschluss und auf der Anzeige steht FREI-SPIEL.</p> <p data-bbox="395 952 1372 1019">Der Spielablauf ist zu vergleichen wie ein Flipper. Insofern kann die Box in Analogie zum Flipper wie ein reines Unterhaltungsgerät betrachtet werden.</p> <p data-bbox="395 1019 1444 1086">Ich verstehe bloß jetzt nicht warum mir das Aufstellen solcher Geräte verweigert wird ???</p> <p data-bbox="395 1086 1492 1153">Nach dem Umbau eines „Fun Games“ ist das Gerät nicht annähernd mit einem Fun Game mehr zu vergleichen.</p> <p data-bbox="395 1153 1468 1254">Es wird auch nicht eine Zulassung „umgangen“ weil das Spielsystem funktioniert nur wenn der Auszahlmechanismus (ausgebaut) und die Auszahl Taste außer Betrieb genommen wird.</p> <p data-bbox="395 1254 1444 1321">Am 30-01-06 erhielt ich die Aussage von der PTB „Fun Games unterliegen nicht der Zulassungspflicht der PTB nach § 33 GewO.</p> <p data-bbox="395 1321 1228 1355">Trotzdem wird immer wieder auf die PTB-Zulassung verwiesen.</p> <p data-bbox="395 1355 1524 1523">Selbst nach dem Urteil Neustadt a.d. Weinstrasse gab mir die PTB am 30-03-06 die Auskunft „für Fungames gab es bislang keine Bauartvorgaben. Sie sind definitionsgemäß keine Geräte nach § 33c GewO und also auch nicht rückwirkend auf dieser Basis zu beurteilen.“ Von mir wird lediglich ein angeschafftes Wirtschaftsgut so verändert, dass es den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.</p> <p data-bbox="395 1523 1348 1590">Wenn der Gesetzgeber z.B einen Katalysator verlangt und andere Autos „verboten“ sind hat man die Möglichkeit einen Katalysator nachzurüsten.</p> <p data-bbox="395 1590 1452 1657">In meinem Falle würde dies bedeuten es war einmal verboten und deshalb bleibt es verboten! (?)</p> <p data-bbox="395 1691 1380 1758">Manche Ämter verweisen immer wieder auf die PTB, in der SpielVO ist der erlaubnisfreie</p> <p data-bbox="395 1758 1492 1892">Betrieb von Spielautomaten für mich und andere aber eindeutig geregelt und die PTB ist für erlaubnisfreie Geräte nicht zuständig ! Wenn die PTB nicht zuständig ist und Sie verständlicher Weise nicht berechtigt sind dies materiell festzustellen oder Sie fachlich nicht dazu in der Lage sind – wer dann ???</p> <p data-bbox="395 1892 1412 1926">So beauftragte ich den technischen Überwachungsverein TÜV dies zu prüfen.</p> <p data-bbox="395 1926 1181 1960">Prüfgegenstand war Bewertung der RUN-TIME-Box mit den</p> <p data-bbox="395 1960 989 1993">Beurteilungsgrundlagen der SpielVO und der</p> <p data-bbox="395 1993 1452 2060">Beschluss 815.Sitzung des Bundesrates am 14-10-2005 zur „Fünfte Verordnung zur Änderung der SpielVO“ sowie meinen Herstellerangaben :</p> <p data-bbox="395 2060 1356 2094">Das Spielsystem ist - Spielen auf Zeit – und folgender Ablauf ist realisiert</p> <p data-bbox="395 2094 1077 2128">a) keine Berechtigung zum weiterspielen ermöglicht</p>

Autor	Beitrag
	<p>b) es gibt keine Chancenerhöhung oder Gewinnberechtigung  c) es werden keine Geldgewinne ausgegeben, ausgezahlt, auf Konten, Geldkarten oder sonstige Speichermedien aufgebucht oder zwischengespeichert  d) es gibt keine Rückgewähr der Einsätze  e) es werden nicht mehr als 6 Freispiele gewonnen  f) die gewonnen Freispiele werden direkt nach dem bezahltem Spiel abgespielt  g) interne und externe Jackpotanzeigen (Spielpunkt-Anzeigen) sind Teil des Spielablaufes  aus dem lediglich die Freispiele abgeleitet werden  h) der Spielerschutz ist gewahrt, es werden lediglich max.12 € pro Stunde „verloren“ wenn kein Freispiel gewonnen wird. Der Mittelwert liegt bei 8 € pro Stunde</p> <p>Das Ergebnis (Stellungnahme) des TÜV :  Auf Vorgaben des Sachverständigen erfolgte eine Funktionsprüfung der umgebauten Geräte. Dabei wurden alle Varianten von Spielmöglichkeiten an beiden Geräten durch den Hersteller demonstriert. Weiterhin wurde mit dem Auftraggeber eingehend die techn. Konzeption erörtert. Aus diesen Angaben konnte ermittelt werden, dass der Spielablauf der vorgestellten Demonstrationseinheiten mit den Angaben des Herstellers übereinstimmen und somit den Vorgaben des §6a SpielV nicht widersprechen.  Anhand der vorhergehenden Ergebnisse entspricht die Box den techn. Anforderungen des letzten Absatzes des §6a SpielV. Damit kann nach Einschätzung des Sachverständigen ein Verbot entsprechend Absatz 1 von §6a SpielV auf die „RUN-TIME-Box“ nicht angewendet werden, wenn der Hersteller die Box nach seinen Angaben herstellt.</p> <p>Jetzt meine Frage, kann man so eine Umrüstung oder das Spielsystem verbieten ? Oder wie würden Sie entscheiden ?</p> <p>Die ausführliche TÜV-Stellungnahme können Sie auch erhalten <a href="mailto:schreiber@ass-automaten.de">schreiber@ass-automaten.de</a></p> <p>Mit freundlichen Grüßen  Peter Schreiber  ASS-Automaten  der Entwickler/Hersteller</p>
<p><a href="#">webmaster</a>  11.05.2006 09:29</p>	<p>Hallo Herr Schreiber und herzlich :willkommen: im Forum.</p> <p>Der von Ihnen geschilderte Sachverhalt ist sicherlich für viele unserer Mitglieder (egal ob Hersteller/Aufsteller oder Behördenbedienstete) interessant und bedarf auch einer Klärung.</p> <p>Leider werden wir diese Klärung im öffentlichen Forum nicht erzielen können, da die Beantwortung Ihrer Problemstellung (als konkreter Einzelfall formuliert) eine konkrete Rechtsberatung darstellen würde.</p> <p>Freundliche Grüße  webmaster</p>

Autor	Beitrag
<a href="#">Kramer-Cloppenburg</a> 11.05.2006 10:26	<p>Hallo! .... und ein freundliches :moin: aus Cloppenburg!</p> <p>Auch ich sehe hier die Probleme mit der Rechtsberatung! :kopfkratz:</p> <p>Aber vielleicht dennoch ein kleiner Hinweis:</p> <p>quote-----  Sie sind definitionsgemäß keine Geräte nach § 33c GewO und also auch nicht rückwirkend auf dieser Basis zu beurteilen  -----</p> <p>:kopfkratz: ?( :kopfkratz:</p> <p>In einem hier anhängigen Rechtsstreit wegen des Aufstellens von "Fun-Games" mussten wir auch den Begriff "Fun-Games" auslegen (oder anders gesagt "definieren"). In diesem Zusammenhang wurde auch das erstmals an die Fa. Ass gesandte Schreiben der PTB dem Verwaltungsgericht Oldenburg vorgelegt. Vielleicht bekommen wir im Rahmen der Gerichtsentscheidung ja eine weitergehende, klarstellende Regelung zu dem Begriff "Fun-Games", die für alle Beteiligten ja hilfreich ist.</p>

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge: